

## Nachtrag II zum Gasttaxenreglement vom 23. April 2002<sup>1</sup>

vom 13. Juni 2017

I. Das Gasttaxenreglement vom 23. April 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 9 (geändert)

<sup>1</sup> Die Einzelgasttaxe beträgt:

- |   |     |      |
|---|-----|------|
| a) Hotels, hotelähnliche Unterkünfte, Kurhäuser | Fr. | 2.50 |
| b) Jugendherbergen, Ferienwohnungen,<br>Zimmer  | Fr. | 0.80 |
| c) Gruppenunterkünfte, Zelte, Wohnwagen         | Fr. | 0.80 |

OTV Ticket-  
Zuschlag

Art. 9bis (neu)

<sup>1</sup> Auf der Einzelgasttaxe gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a und b wird je Übernachtung ein Zuschlag von Fr. 1.50 erhoben. Dieser Ertrag wird dafür verwendet, dass jeder in St. Gallen übernachtende und gasttaxenpflichtige Gast die öffentlichen Verkehrsmittel für die Zeit seines Aufenthaltes in den Zonen 210, 211 und 231 im Rahmen der Tarifbestimmungen benutzen kann.

<sup>2</sup> Die Abgabe dieses Tickets an weitere Personen ist untersagt.

<sup>3</sup> Der Ticket-Zuschlag wird jeweils vom Stadtrat auf den Zeitpunkt einer allgemeinen Tarifierhöhung im Umfang der allgemeinen Preiserhöhungen der Transportunternehmungen angepasst. Massgebend sind die Preiserhöhungen der Einzelbillette im Geltungsbereich gemäss Abs. 1.

II. <sup>1</sup> Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, 13. Juni 2017

Die Präsidentin:  
*Franziska Ryser*

Der Ratssekretär:  
*Manfred Linke*

A

<sup>1</sup> sRS 624.1